

HVBG-Info 29/1996 vom 18.10.1996, S. 2583 - 2583, DOK 428.5

Zur Gewährung von Wohnungshilfe an einen Querschnittsgelähmten (§§ 556 Abs. 1, 569 RVO) - Beendigung der Revision - 2 RU 21/95 - gegen das Urteil des LSG für das Saarland vom 08.11.1994 - L 2 U 102/93 - durch Vergleich

Zur Gewährung von Wohnungshilfe an einen Querschnittsgelähmten (§§ 556 Abs. 1, 569 RVO);

hier: Beendigung der Revision - 2 RU 21/95 - gegen das Urteil des LSG für das Saarland vom 08.11.1994 - L 2 U 102/93 - durch Vergleich

Das LSG für das Saarland hatte mit Urteil vom 08.11.1994 - L 2 U 102/93 - (vgl. HVBG-INFO 1995, S. 1773-1783) folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Bei der Entscheidung über die Gewährung von Wohnungshilfe liegt ein sehr eingeschränkter Ermessensspielraum dahingehend vor, daß nur bei Ausnahmefällen von Wohnungshilfe, sofern sie zur Rehabilitation notwendig ist, Abstand genommen werden darf. Ein Unfallversicherungsträger kann ermessensfehlerfrei nicht unter Hinweis auf die wirtschaftliche Situation des Unfallverletzten, die Ungeeignetheit des erworbenen Hauses und hierdurch entstehende Mehrkosten solche Elemente der Wohnungshilfe ablehnen, die auch angefallen wären, wenn der Verletzte eine neue Wohnung angemietet hätte.

Bei der Verhandlung vor dem BSG am 26.9.1996 - 2 RU 21/95 - hat der Kläger im Rahmen eines Vergleichs die Klage zurückgenommen. Die unrichtige Rechtsauffassung des LSG für das Saarland, daß bei Wohnungsgewährung dem UV-Träger nur eingeschränktes Ermessen zustünde und daß auch bei ungeeigneten Objekten Kosten bis zu der Höhe übernommen werden müssen, die auch bei der behindertengerechten Anpassung einer Mietwohnung angefallen wären, ist damit korrigiert worden.